

Rutschen Badegäste auf eigenes Risiko?

Betreiberfirma muss nicht für schweren Unfall im Spaßbad haften

Der damals 37 Jahre alte Mann hatte im Frühjahr 2009 ein Freizeitbad in Dülmen besucht. Auf einer Wasserrutsche rutschte er hinein in ein 110 cm tiefes Wasserbecken. Dort schlug er mit dem Kopf auf dem Beckenboden auf und verletzte sich an der Wirbelsäule so schwer, dass er seither querschnittgelähmt und auf einen Rollstuhl angewiesen ist.

Von der privaten Betreiberfirma des Freizeitbades forderte der Gelähmte Schadenersatz und 150.000 Euro Schmerzensgeld. Sie sei für das Unglück verantwortlich, behauptete er. Denn die drei Meter breite Rutsche sei gefährlich, die Hinweise zum Rutschen seien unzureichend und obendrein habe das Aufsichtspersonal im Bad zu spät eingegriffen.

Diese Vorwürfe habe der verunglückte Badegast nicht bewiesen, so das Oberlandesgericht Hamm (I-7 U 22/12). Die Rutsche sei keineswegs gefährlich, sondern entspreche allen einschlägigen sicherheitstechnischen Vorschriften, wie ein Sachverständiger bestätigt habe.

Das Fazit des Experten: Die Verletzungen des Badegastes seien unvereinbar mit seiner Aussage, dass er so gerutscht sei wie empfohlen: nämlich "sitzend, Füße voraus". Zu erklären sei die Art der Verletzung vielmehr nur, wenn er auf den Knien gerutscht sei und am Ende der Rutschbahn einen Kopfsprung oder missglückten Salto versucht habe. Das verstoße eindeutig gegen die Nutzerhinweise auf den Warnschildern. Die ständen im Bad direkt neben jeder Rutsche.

Aus dem Sachverständigengutachten schlossen die Richter, dass der Verunglückte den Unfall selbst verschuldet hat. Mit dem Inhalt der Warnschilder befassten sie sich deshalb gar nicht mehr. Der Badegast habe die Instruktionen ignoriert — jedenfalls habe er nicht belegen können, dass er "richtig herum" gerutscht sei. Es sei ihm auch kein anderer Badegast in die Quere gekommen oder von hinten aufgeprallt.

Auch sein Vorwurf, das Personal habe die Aufsichtspflicht verletzt, gehe ins Leere. Die Verletzung des Badegastes entstehe durch den Aufprall und wäre nicht anders ausgefallen, wenn man ihn ein, zwei Minuten früher aus dem Wasser gezogen hätte.

Das Gericht wies die Klage des Verunglückten ab: Erfüllt der Betreiber eines Bades alle Sicherheitsanforderungen, so wie hier, rutschen Badegäste also tatsächlich auf eigenes Risiko.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rutschen-badegaeste-auf-eigenes-risiko>